

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für ehrenamtlich und unentgeltlich tätige Personen

Stand Januar 2010

1. Rechtsgrundlagen:

§ 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII

(1) Kraft Gesetzes sind versichert ...

Personen, die

- a) für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften, für die in den Nrn. 2 und 8 genannten Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von Gebietskörperschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen,
- b) für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen.“

§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII

(2) Ferner sind Personen versichert, die wie nach Absatz 1 Nr. 1 Versicherte tätig werden.

2. Versicherte Personen bisher

Bereits bislang sind Inhaber kommunaler Ehrenämter kraft Gesetzes unfallversichert:

- ehrenamtliche Mandatsträger (Gemeinde-, Stadträte, Beigeordnete),
- ehrenamtliche Naturschutz- oder Denkmalschutzbeauftragte und
- andere Personen, denen ein individuelles Ehrenamt verliehen wurde (z.B. Schülerlotsen, Wahlhelfer),
- ehrenamtlich Tätige in Verbänden und Arbeitsgemeinschaften der Kommunen (z.B. die kommunalen Arbeitgeberverbände und die kommunalen Spitzenverbände) und in Schulen (z.B. Elternbeiräte).

Vorrangig ist der Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII für die ehrenamtliche Tätigkeit in privatrechtlichen Organisationen im Bereich des Gesundheitswesens oder in der Wohlfahrtspflege, auch wenn dies im Auftrag oder mit Zustimmung einer Gebietskörperschaft geschieht (§ 135 Abs. 3 SGB VII).

Ebenfalls waren bereits Personen versichert, die „wie Arbeitnehmer“ tätig wurden, insbesondere, wenn sie einen konkreten Auftrag durch eine öffentlich rechtliche Körperschaft hatten.

3. Neu ist der Versicherungsschutz für

die ehrenamtliche Tätigkeit zu Gunsten und im Interesse der Kommunen, wenn

- ein bestimmter, abgegrenzter Aufgabenkreis aus dem Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Kommune
- durch die Kommune auf eine privatrechtliche Organisation (z.B. Verein) übertragen wurde (Auftrag, Zustimmung, Einwilligung),
- der Versicherte freiwillig und unentgeltlich,
- mittelbar als Mitglied einer privatrechtlichen Organisation für die Kommune tätig wird.

Bei Übertragung der Aufgabe auf eine Einzelperson bestand bisher bereits Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 SGB VII (Tätigkeit „wie ein Beschäftigter“).

Andere Tätigkeiten für die privatrechtliche Organisation (Vereinsarbeit wie Organisation von oder Hilfe bei Vereinsveranstaltungen, Vereinsfeste, Besorgungen usw.) sind nicht versichert. Gewählte Ehrenamtsträger solcher Vereine (Vorstand, Kassenwart) können sich aber bei der fachlich zuständigen Berufsgenossenschaft (in der Regel die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft) freiwillig versichern. Ist die Kommune am Verein finanziell überwiegend beteiligt oder hat sie nach der Satzung einen ausschlaggebenden Einfluss, bietet die Unfallkasse die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII in Verbindung mit der Satzung, s. am Ende).

Im **Auftrag** der Kommune werden die ehrenamtlich Engagierten tätig, wenn es sich bei dem Vorhaben um ein Projekt der Kommune handelt. Hier tritt die Kommune an eine Personengruppe heran und initiiert deren Tätigkeit. Der Auftrag ist nicht an eine Form gebunden und kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Er muss aber inhaltlich konkret sein, d.h. sich auf eine bestimmte Tätigkeit beziehen. Eine bloße verwaltungsinterne Entscheidung genügt nicht.

Im Fall der **Zustimmung** handelt es sich dagegen um ein Projekt der Engagierten. Hier macht sich die Kommune bestehende Aktivitäten einer Personengruppe „zu Eigen“. Es müssen die Art der Tätigkeiten und die durchführende privatrechtliche Organisation konkret bezeichnet werden. Die Zustimmung kann vor der Vornahme der dann versicherten Tätigkeit als Einwilligung oder nachträglich als Genehmigung erklärt werden.

Die vorherige Zustimmung (**Einwilligung**) muss **ausdrücklich erfolgen**. Aus Gründen der Rechtssicherheit insbesondere zur Vermeidung späterer Unklarheiten über den Versicherungsschutz empfiehlt sich eine schriftliche Erklärung der Einwilligung gegenüber der privatrechtlichen Organisation.

Die nachträgliche Zustimmung (**Genehmigung**) muss **schriftlich erfolgen** und begründet werden. Voraussetzung ist das **Vorliegen eines besonderen Falles**. Er liegt nur dann vor, wenn eine rechtzeitige Einwilligung und damit eine vorherige Begründung des Versicherungsschutzes nicht möglich war; zum Beispiel, wenn eine vorherige Einholung der Zustimmung wegen Dringlichkeit der Tätigkeiten nicht eingeholt werden konnte. Der Grund für die fehlende vorherige Zustimmung darf zudem nicht in der Verantwortung der zustimmenden Kommune liegen. Hat etwa diese eine Einwilligung zuvor verweigert, kann sie keine nachträgliche Genehmigung erteilen.

4. Zuständiger Versicherungsträger und Finanzierung

Für den durch die Kommunen begründeten Versicherungsschutz ehrenamtlich Tätiger ist die Unfallkasse zuständig (§§ 136 Abs. 3 Nr. 5, 129 Abs. 1 Nr. 1 a SGB VII). Der Versicherungsschutz ist sowohl für die versicherten ehrenamtlich Tätigen als auch für die privatrechtliche Organisation, für welche die Tätigkeit erfolgt, beitragsfrei. Die Aufwendungen für diese Versicherten werden auf die Kommunen umgelegt. Die Kommunen kommen also für die durch die Begründung des Versicherungsschutzes entstehenden Kosten auf.

Allerdings besteht kraft Gesetzes für bestimmte Einrichtungen im kommunalen Bereich (Parks, Friedhöfe, Verkehrsunternehmen) eine Zuständigkeitsübertragung an die jeweilige Fachberufsgenossenschaft (§ 129 Abs. 4 SGB VII).

5. Leistungen

Ehrenamtlich Tätige erhalten nach einem Versicherungsfall (Unfall) die gleichen gesetzlichen Leistungen wie Beschäftigte. Für den Umfang der Leistungen macht es keinen Unterschied, ob die ehrenamtliche Tätigkeit direkt für die Kommune erbracht wurde oder mittelbar als Mitglied einer privatrechtlichen Organisation.

6. Beispiele:

Förderverein / Elterninitiative an einer Schule oder einer Kindertagesstätte

Für die Ausführung von Bauvorhaben benötigt der Förderverein in der Regel eine Genehmigung des Sachkostenträgers (Kommune), mit der die Zustimmung für die Ausführung durch die Fördervereinsmitglieder verbunden ist. Bei kleineren Arbeiten in und am Schulgebäude (Renovierung, Anstrich, Elektroarbeiten) hat der Leiter der Einrichtung die generelle Vollmacht des Trägers, solche Arbeiten zu beauftragen. In so weit liegt dann auch der „Auftrag“ oder die „Zustimmung“ der Kommune vor: die tätigen Mitglieder des Fördervereins und die mit einbezogenen Eltern stehen unter Versicherungsschutz (nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 a SGB VII, denn § 2 Abs. 2 SGB VII ist subsidiär).

Das Betreiben des Schulkiosks beinhaltet ebenfalls die „Förderung der Belange von Bildungseinrichtungen“. Der Betrieb ist ebenfalls nur mit Zustimmung oder Genehmigung der Schule möglich (die Schule macht diese Aufgabe damit zu einer eigenen Angelegenheit) und ist daher ebenfalls versichert. Das gilt umso mehr, wenn Schüler in den Betrieb des Schulkiosks einbezogen sind, da dann die Schule auch organisatorischen Einfluss hat. Für die Schüler handelt es sich nur um eine unfallversicherte schulische Tätigkeit.

Beim Einsatz von einzelnen Mitgliedern des Fördervereins / der Elterninitiative oder einzelnen Eltern durch die Schulleitung zu solchen eigentlichen schulischen Veranstaltungen (Auffangen von Unterrichtsausfall, im Rahmen der Betreuenden Grundschule, Durchführung von Kursen oder Arbeitsgemeinschaften usw.) werden diese wie Bedienstete der Schule oder wie Lehrpersonen tätig und stehen unter Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 SGB VII.

Die Organisation einer Nachmittagsbetreuung, Hausaufgabenbetreuung, Jugendtreff, Grillfest, Übernachtung o.ä., unabhängig von der schulischen Organisation ist für die Schüler keine versicherte „schulische“ Tätigkeit. Die Tätigkeit der Betreuer ist dann – und zwar bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft oder der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege – freiwillig versicherbar.

Vereine für das Betreiben kommunaler Einrichtungen

Beim Betrieb – im Auftrag oder mit Zustimmung der Körperschaft – z.B. einer kommunalen Sportanlage, eines Museum/Tiergartens oder einer anderen Einrichtung (Verkehrs- und Verschönerungsmaßnahme), die eigentlich die Kommune im Rahmen der Daseinsfürsorge vorzuhalten hat, durch einen privaten Verein oder Förderverein, sind die Mitglieder ebenfalls als ehrenamtlich Tätige versichert. Dies gilt nunmehr auch dann, wenn der Verein eigens zu diesem Zweck gegründet wurde.

So weit die Einrichtung selbst rechtlich und wirtschaftlich an eine private Organisation übergeben wurde, so dass die Kommune nicht mehr Träger der Einrichtung ist oder noch einen Einfluss nehmen kann, handelt es sich auch bei einem betreibenden Verein um eine gewerbliche unternehmerische Tätigkeit, so dass die Vereinsmitglieder – so weit sie „ehrenamtlich“, also unentgeltlich tätig werden – nur bei der zuständigen gewerblichen Berufsgenossenschaft versichert sind oder versicherbar sein können.

Allerdings besteht kraft Gesetzes für bestimmte Einrichtungen im kommunalen Bereich (Parks, Friedhöfe) eine Zuständigkeitsübertragung auf die jeweilige Fach-Berufsgenossenschaft (§ 129 Abs. 4 SGB VII).

Freizeit und Geselligkeit

Für Brauchtumsveranstaltungen, die in den öffentlichen Aufgabenbereich fallen und die wesentlich von der Kommune ausgerichtet und organisiert werden (z.B. Aufstellen eines Maibaumes; Dorffest), besteht für den Einzelnen oder das Mitglied eines Vereins, dem die Aufgabe übertragen wurde, Versicherungsschutz durch die Unfallkasse. Weitere organisatorische Maßnahmen der Kommune sind dann nicht erforderlich.

Sozialer Bereich

Für die ehrenamtliche Tätigkeit einzelner Personen (z.B. Besuchsdienst) in staatlichen oder kommunalen Wohlfahrtseinrichtungen besteht Unfallversicherungsschutz durch die Unfallkasse. Wird die Tätigkeit im Rahmen eines Vereins erbracht, ist der Unfallversicherungsträger des Vereins zuständig (in der Regel die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege), auch wenn die Tätigkeit im Auftrag oder mit Zustimmung der Kommune erfolgt (§ 135 Abs. 3 SGB VII: Vorrang des § 2 Abs. 1 Nr. 9 vor Nr. 10 a SGB VII).

Über die Unfallkasse ist auch die ehrenamtliche Tätigkeit in Heimbeiräten kommunaler Altersheime versichert.

Ferner sind nicht erwerbsmäßige Pflegepersonen (§ 19 Satz 1 SGB XI) über die Unfallkasse versichert (§ 129 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII).

Umwelt- und Naturschutz/ Tierschutz

Soweit sich die Einrichtung zugunsten derer die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird in staatlicher oder kommunaler Trägerschaft befindet (z.B. Tiergärten), besteht Unfallversicherungsschutz durch die Unfallkasse. Versichert sind auch andere Tätigkeiten im Auftrag oder mit Zustimmung der Kommune, z.B. die Übernahme von Bachpatenschaften oder die Übernahme von Aufgaben im Rahmen einer Amphibienschutzaktion (Krötensammeln) durch einen Verein.

Kirchlicher/religiöser Bereich

Der Versicherungsschutz für die Mitwirkung in Religionsgemeinschaften ist – auch wenn diese öffentlich-rechtlich organisiert sind - nicht den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand zugeordnet. Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft.

Berufliche Interessenvertretung

Zuständiger Unfallversicherungsträger ist in der Regel die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft. Über die Unfallkasse versichert ist aber die ehrenamtliche Tätigkeit in Verbänden der Kommunen (z.B. kommunale Arbeitgeberverbände).

Politik/ politische Interessenvertretung

Über die Unfallkasse besteht Unfallversicherungsschutz für ehrenamtliche Beigeordnete in Kommunen (nicht Bundestags- und Landtagsabgeordnete) und gewählte Mitglieder der Gremien von Gebietskörperschaften, die nur Aufwandsentschädigungen erhalten, ferner für die ehrenamtliche Mitarbeit in kommunalen Spitzenverbänden, so weit die Tätigkeit nicht bereits Ausfluss des Hauptamts ist und für die beamteten Bürgermeister oder Beigeordneten unter die beamtenrechtliche Dienstatunfallfürsorge fällt, sowie für Wahlhelfer. Auch die Vorbereitung für solche Tätigkeiten steht unter Versicherungsschutz.

Außerschulische Jugendarbeit/ Bildungsarbeit für Erwachsene

Die Teilnahme an außerschulischen Bildungsmaßnahmen steht in der Regel nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, es sei denn, sie dient der Vorbereitung auf versicherte Tätigkeiten. Für ehrenamtlich Lehrende (nicht bei Honorarverträgen) kann – soweit sich die Einrichtung, zugunsten derer die Tätigkeit ausgeübt wird, in staatlicher oder kommunaler Trägerschaft befindet (z.B. Volkshochschule) – Unfallversicherungsschutz durch die Unfallkasse bestehen (§ 2 Abs. 2 SGB VII).

Die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendarbeit (Betreiben „Haus der Offenen Tür“, Jugendcafé, Sommerlager, Jugendfreizeiten) durch Privatpersonen oder Vereine und Vereinigungen ist versichert, zuständig ist die Unfallkasse. Die teilnehmenden Jugendlichen sind nicht versichert.

Rettungsdienst/Freiwillige Feuerwehr

Die ehrenamtliche Tätigkeit in Unternehmen zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen (Malteser Hilfsdienst, Johanniter Unfallhilfe, Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsche Lebensrettungsgesellschaft) ist durch die Unfallkasse, für das Rote Kreuz durch die Unfallkasse des Bundes versichert (§ 125 Abs. 1 Nr. 5 und § 128 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII), auch bei der Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen.

Versicherungsschutz besteht zudem für die ehrenamtliche Tätigkeit in den kommunalen Freiwilligen Feuerwehren und im Zivilschutz (Technisches Hilfswerk), bei deren gesellschaftlichen Aktivitäten (z.B. Öffentlichkeitsarbeit) sowie für die Hilfeleistenden bei Unglücksfällen außerhalb von entsprechenden Organisationen (Nothelfer; § 128 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII).

Gesundheitsbereich/ Blut- und Organspende

Ehrenamtliche Helfer in Blutspendeeinrichtungen staatlicher oder kommunaler Trägerschaft sind über die Unfallkasse versichert. Wird die Tätigkeit im Rahmen eines Vereins erbracht, ist der Unfallversicherungsträger des Vereins zuständig (in der Regel Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege), auch wenn die Tätigkeit im Auftrag oder mit Zustimmung der Kommune erfolgt (§ 135 Abs. 3 SGB VII: Vorrang des § 2 Abs. 1 Nr. 9 vor Nr. 10 a SGB VII).

Versicherungsschutz besteht für Blut- und Organspender, wenn diese durch den Blutspendedienst des Deutschen Roten Kreuzes (Unfallkasse des Bundes) oder durch andere Einrichtungen, für welche die Unfallkasse zuständig ist, erfolgt. Wird die Blut- oder Organspende durch einen Verein durchgeführt, ist wiederum der Unfallversicherungsträger des Vereins zuständig (s. vorstehend).

Justiz/Verfolgung einer Straftat

Ehrenamtliche Richter (z.B. Schöffen, Arbeits- und Handelsrichter) sind über die Unfallkasse versichert. Gleiches gilt für Zeugen, die von Gerichten, der Staatsanwaltschaft oder der öffentlichen Verwaltung in Anspruch genommen werden. Ferner sind vom Vormundschaftsgericht bestellte ehrenamtliche Betreuer ohne Bezug zu einem Betreuungsverein sowie ehrenamtliche Bewährungshelfer versichert.

Versicherungsschutz durch die Unfallkasse besteht auch für Verfolgung oder Festnahme eines einer Straftat Verdächtigen (§ 128 Abs. 1 Nr. 7 SGB VIII).

Ebenfalls versichert sind Jugendliche, die auf Anordnung der Strafverfolgungs- oder Jugendbehörde an erzieherischen Maßnahmen oder gemeinnützigen Arbeitsleistungen wie Beschäftigte teilnehmen. Die Unfallkasse ist zuständig, auch wenn diese in gewerblichen Unternehmen durchgeführt werden (§§ 2 Abs. 2 Satz 2, 128 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII).

Sonstige bürgerschaftliche Aktivitäten am Wohnort

Versichert können weitere Tätigkeiten sein von Einzelpersonen oder Vereinsmitgliedern im Interesse der Kommune, z.B. als unentgeltlich Beauftragte der Kommune für bestimmte Angelegenheiten.

Beispiele:

- Renovierungsarbeiten an öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen
- Neubau des gemeindlichen Sportplatzes oder Errichtung eines Gemeinschaftshauses
- Bau eines Kinderspielplatzes oder Übernahme einer Spielplatzpatenschaft
- Beteiligung an einer Aufräumaktion zur Müllbeseitigung
- Übernahme von Bachpatenschaften
- Betreiben eines Bürgerbusses.

Freiwillige Versicherung

Der erweiterte Versicherungsschutz umfasst zwar die beauftragten oder genehmigten Vereinsaktivitäten, nicht aber allgemeine organisatorische Tätigkeiten der beauftragten privatrechtlichen Organisation. Der Auftrag bzw. die Zustimmung bezieht sich nur auf die konkrete Tätigkeit im Interesse der Gebietskörperschaft. Diese ist zu trennen von anderen Tätigkeiten für die privatrechtliche Organisation. Dies gilt auch dann, wenn der Zweck der Organisation ausschließlich in der Erfüllung der übertragenen öffentlichen/kommunalen Aufgaben besteht. Ein nur mittelbarer Bezug zur übertragenen Aufgabe genügt nicht.

Damit gemeint sind die Tätigkeiten der Vereinsmitglieder bei Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung, Kassengeschäfte, Repräsentationsaufgaben, Gemeinschaftsveranstaltungen wie Vereinsausflug, Weihnachtsfeier und die weitere Vereinsarbeit (z.B. Bau oder Renovierung des Vereinsheims).

Hierfür können sich die gewählten Vereinsmitglieder (Vorstand, Kuratorium) freiwillig versichern, in der Regel bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft.

Privatrechtliche gemeinnützige Organisationen oder Unternehmen, an denen die Kommune oder das Land überwiegend mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, oder auf dessen Organe sie einen ausschlaggebenden Einfluss haben, fallen unter die Zuständigkeit der Unfallkasse (§§ 128 Abs. 1 Nr. 1 a, 129 Abs. 1 Nr. 1 a, 129 a SGB VII), so dass diese für die Tätigkeiten der Vereinsmitglieder unter den o.a. Voraussetzungen zuständig ist:

- entweder wegen der ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 a SGB VII
- wenn die gewählten Ehrenamtsträger sich dort nach der Satzung freiwillig versichert haben.

Für die Unfallkasse Rheinland Pfalz findet sich die geltende Regelung für die freiwillige Versicherung in § 35 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung:

§ 35

Freiwillige Versicherung

- (1) Gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten können sich freiwillig versichern,
 1. Personen die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbstständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen),
 2. gewählte Ehrenamtsvertreter in gemeinnützigen Organisationen

soweit die Unfallkasse auch für das Unternehmen zuständig ist und sie nicht schon auf Grund anderer Vorschriften versichert sind.

...

- (5) Die Versicherten sind selbst beitragspflichtig (§ 150 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 185 Abs. 1 SGB VII und § 25 Abs. 4 Nr. 6a der Satzung). Beiträge werden unabhängig von der Dauer als Jahresbeitrag erhoben. Für Versicherte nach Abs. 1 Nr. 1 werden sie entsprechend der Beitragshöhe für die Pflichtversicherten des Unternehmens erhoben; als Arbeitsentgelt gilt der Betrag des Höchstjahresarbeitsverdienstes nach § 18 Abs. 2. Für Versicherte nach Abs. 1 Nr. 2 wird unter Berücksichtigung der Gefährdungsrisiken ein Kopfbeitrag festgesetzt (§ 154 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 155 SGB VII).

Erforderlich für den Versicherungsschutz ist ein formloser Antrag mit der Nennung der zu versichernden Organmitglieder.